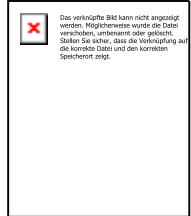


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4430/21-I/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreistag

18.03.2021
26.04.2021

Betr.: Kulturförderung - Kulturförderrichtlinie

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming.
2. Die Ausschlussfrist für die Beantragung von Zuwendungen wird im Haushaltsjahr 2021 auf den 30. Juni verschoben.
3. Für das Haushaltsjahr 2021 wird der Kreis der unter Punkt 2 genannten Zuwendungsempfänger um Antragsteller, welche sonst unter die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke fallen, erweitert.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr 2021

Produktkonto: 281010.531210
Bezeichnung: Zuschüsse für Kunst- und Kulturförderung
Konto-Ansatz: 90.000 €

Produktkonto: 573010.531890
Bezeichnung: MBS-Ausschüttungsmittel
Verwendete Restmittel: 15.000 €

Luckenwalde, den 30.03.2021

Wehlan

Sachverhalt:

Zu 1.

Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 eine Kulturförderrichtlinie für den Landkreis, die mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft trat und für zwei Jahre galt.

Die Geltungsdauer einer Zuwendungsrichtlinie soll zwei Jahre nicht überschreiten, da gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Förderprogramme regelmäßig auf deren Wirksamkeit zu prüfen und ausgerichtet auf den Bedarf und die Qualitätsentwicklung im Landkreis Teltow-Fläming zu überarbeiten sind.

Diese Kulturförderrichtlinie wurde nach den Grundsätzen für Förderrichtlinien entsprechend der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nr. 14.2.1 zu § 44 LHO neu gegliedert, weshalb eine vergleichende Gegenüberstellung beider Texte nicht möglich ist.

Neben der neuen Gliederung wurden auch inhaltliche Änderungen vorgenommen, die nun weitestgehend mit den Regelungen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke harmonisieren. So wurden beispielsweise Form und Frist der Antragstellung sowie die Zuständigkeiten für das Bewilligungsverfahren angepasst, aber auch die Einhaltung des Datenschutzes analog ergänzt.

Gleichzeitig bildet sich nun auch der Gegenstand des Zuwendungsvertrages mit dem Museumsverein Glashütte e.V. (Zuschuss zu den Personalkosten und Betriebs- und Nebenkosten) in der Kulturförderrichtlinie ab, die neben der jährlichen Haushaltsatzung die Grundlage für diesen Vertrag ist.

Zudem werden die Ziele des Leitbildes des Landkreises Teltow-Fläming in die Kulturförderrichtlinie inkludiert und konkretisiert.

In Ergänzung zu der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke können mit dieser Kulturförderrichtlinie explizit natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler gefördert werden.

Zu 2.

Da die Kulturförderrichtlinie voraussichtlich in der Sitzung des Kreistages am 26. April 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2021 beschlossen wird, ist die Antragsfrist für Zuwendungen zu Projekten im zweiten Halbjahr 2021 am 15. März bereits verstrichen.

Mit diesem Beschluss wird natürlichen Personen wie Künstler*innen die Möglichkeit eingeräumt, Anträge bis zum 30. Juni 2021 zu stellen, die dann am 30. August im Kreisausschuss bewilligt werden können.

Für die Einhaltung des Bewilligungsverfahrens ist die Einberufung eines Sonderausschusses für Bildung, Kultur und Sport erforderlich, um dessen vorherige Empfehlung einzuholen.

zu 3.

Vor dem Hintergrund der Maßnahmen und Folgen der Corona-Pandemie konnte im Zuwendungszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 keine Gewinnausschüttung durch die MBS erfolgen. Mit dem Beschluss soll gewährleistet werden, dass sofern das gesellschaftliche

und insbesondere kulturelle Leben wieder möglich ist, die Vereine und Projektträger auch im Jahr 2021 finanziell unterstützt werden können.

Anlage:

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming